

Bericht der Spezialkommission 2009/9 «Hochschulinitiative»

vom 10. Januar 2010

10-02

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlagen des Regierungsrates vom 22. September 2009 betreffend die kantonale Volksinitiative für den Ausbau des Hochschulstandorts Schaffhausen (Hochschulinitiative) an ihren zwei Sitzungen vom 30. November 2009 und vom 4. Januar 2010 geprüft und beraten.

Die zustande gekommene Hochschulinitiative fordert eine Revision des Schulgesetzes. Es soll im Kanton Schaffhausen eine zusätzliche Hochschule mit mindestens 100 Ausbildungsplätzen pro Jahrgang geschaffen werden. Die Volksinitiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten, es handelt sich also nicht um einen ausformulierten Gesetzestext. Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, die Initiative abzulehnen.

Die Stossrichtung der Initiative stiess in der Kommission auf viel Sympathie. Es würde unseren Kanton aufwerten, wenn weitere Ausbildungsplätze für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II geschaffen würden. Mit der Regierung war man sich aber einig, dass die Zahl 100 eine unrealistische und allzu fixe Grösse darstellt. Mehrheitlich wollte man die Hochschulinitiative deswegen aber nicht einfach sang- und klanglos ablehnen. Der Vertreter der Initiantinnen und Initianten in der Kommission signalisierte eine grosse Kompromissbereitschaft, weshalb in der ersten Kommissionssitzung ein Gegenvorschlag mit folgendem Wortlaut ausgearbeitet wurde: „Der Regierungsrat setzt sich mit geeigneten Mitteln für die Schaffung von zusätzlichen Hochschulausbildungsplätzen im Kanton Schaffhausen ein“. Diesem Gegenvorschlag wurde mit 6 : 0 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt, währenddem die Initiative mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt wurde.

Unmittelbar nach der ersten Kommissionssitzung ergaben gründliche Abklärungen durch die Staatskanzlei, dass die Kommission ein verfassungswidriges Vorgehen gewählt hat. Gemäss Art. 30 Abs.1 kann einer Initiative in der allgemeinen Form kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Der Kantonsrat müsste die Initiative zuerst gutheissen, dann müsste die Regierung innert 18 Monaten eine Vorlage ausarbeiten. Erst dieser ausgearbeiteten Vorlage könnte der Kantonsrat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurde eine zweite Kommissionssitzung anberaumt. In dieser zweiten Sitzung wurde Rückkommen auf die Beschlüsse der ersten Sitzung beschlossen und anschliessend noch einmal eingehend das etwas komplizierte und schwer verständliche Verfahren und die Stossrichtung der Initiative diskutiert. Dabei ergaben sich keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse mehr.

In der Schlussabstimmung lehnte die Kommission die Hochschulinitiative mit 4 : 3 Stimmen bei zwei Abwesenheiten ab.

Für die Spezialkommission:

Werner Bächtold, Präsident

Thomas Hauser

Florian Keller

Franz Marty

Daniel Preisig

Peter Scheck (erste Sitzung)

Rainer Schmidig

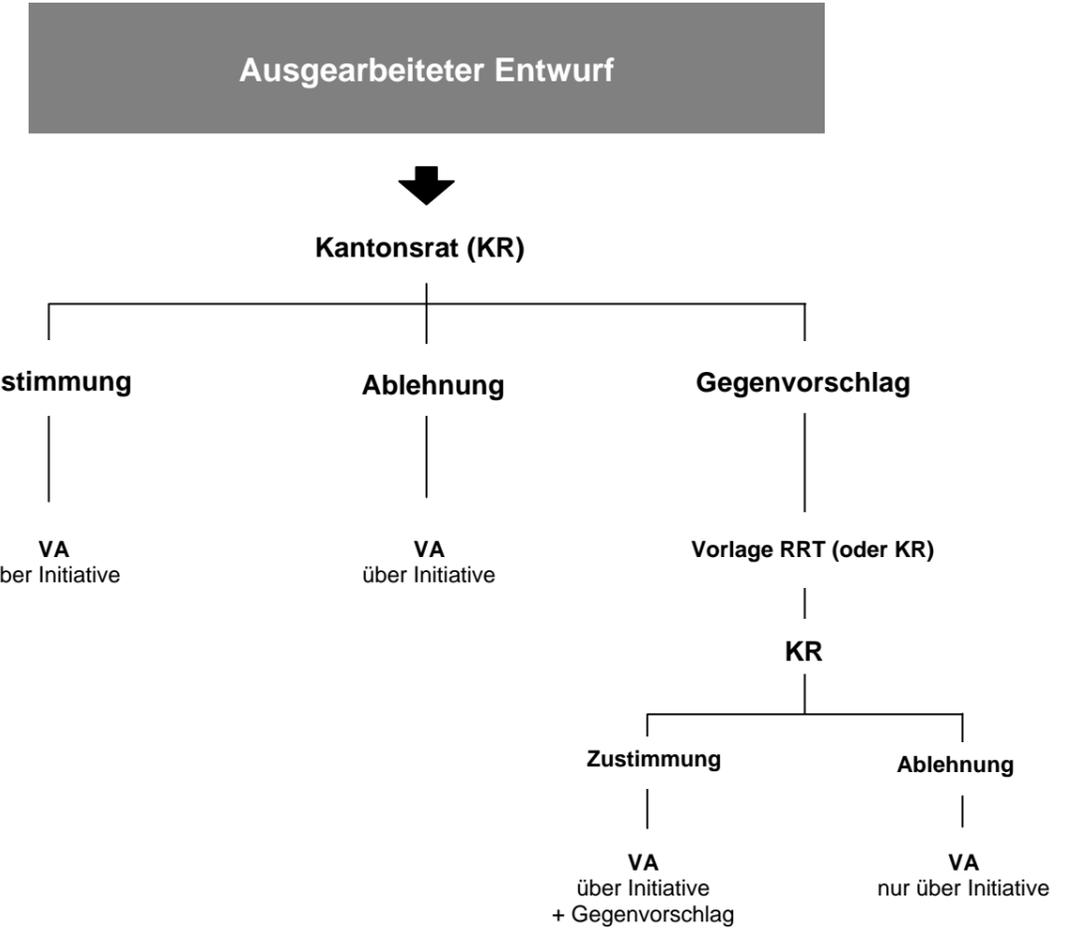
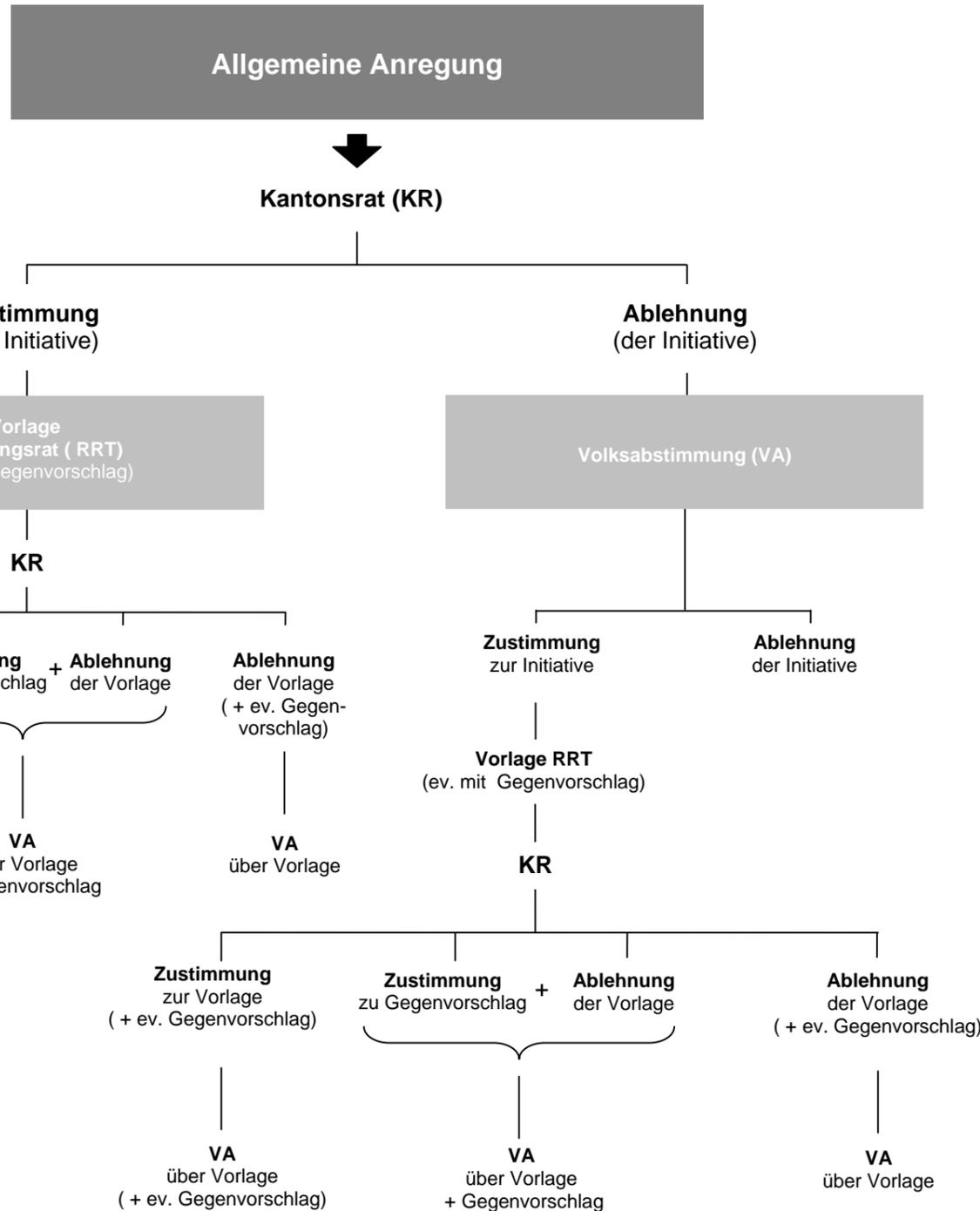
Dino Tamagni

Nihat Tektas

Gottfried Werner (zweite Sitzung)

Initiative

Art. 29 f. KV
Art 77 Wahlgesetz *



* Art. 77 Wahlgesetz lautet wie folgt:

¹ Liegt ein gültiges Begehren vor, so hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

² Ist er mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden oder hat das Volk einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zugestimmt, so ist innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

³ Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

⁴ Innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung im Kantonsrat hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden.